

## Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Schoellerbank Invest AG Salzburg	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 19.07.2016 Top Balanced Mix - T AT0000A067M6	25.10.2016

## Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentfonds

## Top Balanced Mix

für den Zeitraum vom  
1. Juli 2016  
bis  
19. Juli 2016

## Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:

Bezeichnung: ISIN: Klassen-Währung:	Thesaurierung AT0000A067M6			Vollthesaurierung AT0000A067N4		
	Privat- anleger	Betr. (ESTG)	Betr. (KStG)	Privat- anleger	Betr. (ESTG)	Betr. (KStG)
§ 5 Abs. 1 InvStG						
Nr. 1a	0,0022	0,0022	0,0022	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1a, aa	0,0022	0,0022	0,0022	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1a, bb	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	0,0022	0,0022	0,0022	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1b	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, aa	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Nr. 1c, bb	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Nr. 1c, cc	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Nr. 1c, dd	0,0000	-	-	0,0000	-	-
Nr. 1c, ee	0,0000	-	-	0,0000	-	-
Nr. 1c, ff	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, gg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, hh	-	0,0000	-	-	0,0000	-
Nr. 1c, ii	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, jj	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, kk	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, ll	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d						
Nr. 1d, aa	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d, bb	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d, cc	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Bezeichnung: ISIN: Klassen-Währung:	Thesaurierung AT0000A067M6 EUR			Vollthesaurierung AT0000A067N4 EUR		
	Privat- anleger	Betr.	Betr.	Privat- anleger	Betr.	Betr.
		Anleger (ESTG)	Anleger (KStG)		Anleger (ESTG)	Anleger (KStG)
§ 5 Abs. 1 InvStG						
Nr. 1e	Alle Angaben je Anteil					
Nr. 1f	Anzurechnende/zu erstattende KEST (weggefallen)					
Nr. 1f, aa	ausländische Quellensteuer**					
Nr. 1f, bb	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist					
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne REIT-Dividende					
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden					
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen					
Nr. 1f, cc	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, dd	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
	- in 1f, cc) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist					
Nr. 1f, ee	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, ff	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
	- in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist					
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne REIT-Dividende					
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden					
Zusatzangabe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen					
Nr. 1g	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1h	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung					
	Im Geschäftsjahr gezahlte QueSt, vermindert um die erstattete QueSt des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre					

\* Für ausländische thesaurierende Fonds erfolgt der Ausweis unter Nr. 1 d) zu Informationszwecken.

\*\* Der Privatanleger hat betreffend die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Für den betrieblichen Anleger gilt § 34c EStG und für Kapitalgesellschaften § 26 KStG.

Ausschüttung: Ex-Tag 21.07.2016, Zahltag 22.07.2016. Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge der thesaurierenden Klasse gelten steuerlich zum 21.07.2016 als zugeflossen.

Die ausschüttungsgleichen Erträge der vollthesaurierenden Klasse gelten steuerlich zum 19.07.2016 als zugeflossen.

Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Internetseite der Schoellerbank Invest AG unter der Adresse <http://www.schoellerbank.at/023/home/page.jsp?notesId=G6D2206> verfügbar bzw. liegt am Sitz der Gesellschaft in Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg aus.

### Schoellerbank Invest AG

#### Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die  
Schoellerbank Invest AG  
Sterneckstraße 5  
A-5024 Salzburg  
(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den Investmentfonds **Top Balanced Mix** für den Zeitraum vom **01.07.2016** bis **19.07.2016** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung und dem Zwischenbericht für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen

Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung und des Zwischenberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung, ob die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG genannten Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG), erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Sachverhalte des laufenden Jahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

**München, den 21. Oktober 2016**

**Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Marcus Roth  
Steuerberater**

**Eva Ernst  
Steuerberaterin**